

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 „Eitensheim Nord“ der Gemeinde Eitensheim

Aufgrund von § 2 Abs. 1, §§ 9 und 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 20.07.2017, in Verbindung mit den §§ 1 bis 23 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 04.05.2017 und des Art. 23 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Bayern (GO) wird Folgendes geändert:

Unter Ziffer 2.3 Satz 1 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 11 „Eitensheim Nord“ ist festgesetzt:

- Dacheinschnitte sind unzulässig (Negativgauben).

Dieser Satz 1 wird ersatzlos gestrichen. Das Bauen von Dacheinschnitten sogenannte Negativgauben ist somit in diesem Planungsgebiet zulässig.

Eitensheim, den 12.02.2019
Gemeinde Eitensheim


Stampfer, 1. Bürgermeister



Verfahrensvermerke zur 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 11 „Eitensheim Nord“

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 31.01.2019 die Änderung des Bebauungsplans beschlossen. Der Änderungs- und Auslegungsbeschluss wurde am 21.02.2019 ortsüblich bekannt gemacht.

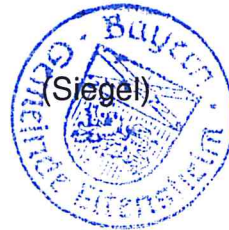
2. Zu dem Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans mit Begründung jeweils in der Fassung vom 12.02.2019 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 01.03.2019 bis 05.04.2019 beteiligt.

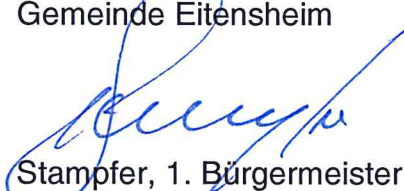
3. Der Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 12.02.2019 wurde mit der Begründung in der Fassung vom 12.02.2019 gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 01.03.2019 bis 05.04.2019 öffentlich ausgelegt.

5. Satzungsbeschluss:

Die Gemeinde Eitensheim hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 11.04.2019 die 4. Änderung des Bebauungsplans gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 12.02.2019 als Satzung beschlossen.

Eitensheim, den 12.04.2019
Gemeinde Eitensheim




Stampfer, 1. Bürgermeister

6. Ausgefertigt:

Eitensheim, den 12.04.2019
Gemeinde Eitensheim




Stampfer, 1. Bürgermeister

7. Inkrafttreten:

Der Satzungsbeschluss zu der 2. Bebauungsplanänderung wurde am 12.04.2019 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Änderung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Änderungssatzung ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Eitensheim, den 23.05.2019
Gemeinde Eitensheim




Stampfer, 1. Bürgermeister